

Der Entwurf des vorliegenden Nutzungsvertrages ist uns am _____ von dem Mitarbeiter des Betreibers, _____ übersandt/übergeben worden; ich hatte/wir hatten ausreichend Gelegenheit, uns mit dem Inhalt des Nutzungsvertrages auseinanderzusetzen, den Entwurf zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und ggf. Beratung durch Dritte einzuholen.

...

...

NUTZUNGSVERTRAG

zur Realisierung von Windenergieprojekten

zwischen der

Erste Windpark Lübs GmbH & Co. KG,
Geschäftsadresse: Parkweg 4, 17398 Ducherow OT Neuendorf A
vertreten durch: Windpark Neuendorf A Verwaltungs-GmbH
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer _____

– nachstehend "**Betreiber**" genannt –

und

– nachstehend "**Eigentümer**" genannt –

Vorbemerkungen

Der Betreiber plant, errichtet und betreibt Windkraftanlagen nebst dazu gehöriger Infrastruktur, wie Zuwendungen und Leitungen, und verkauft die erzeugte elektrische Energie. Im Rahmen eines vom Betreiber geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Windparks soll der Grundbesitz des Eigentümers für die Realisierung von Windenergieprojekten genutzt werden. Die vor der Realisierung des Projektes notwendigen Planungen dauern mehrere Jahre, sind von vielen externen Faktoren abhängig und mit erheblichen Kosten für den Betreiber verbunden. Um dem Betreiber die Sicherheit zu geben, dass er den beplanten Grundbesitz am Ende der Planungen auch tatsächlich nutzen kann, gehen die Vertragsparteien hiermit eine langfristige vertragliche Bindung ein.

§ 1 Nutzungsrechte; Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer ist Eigentümer des in der **Anlage 1** gekennzeichneten Grundbesitzes, verzeichnet im:

Grundbuch	Amtsgericht	GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuendorf A	Pasewalk	40106	Neuendorf A	4	5
Neuendorf A	Pasewalk	68	Neuendorf A	4	20
Neuendorf A	Pasewalk	40106	Neuendorf A	4	24

- nachfolgend **Grundbesitz** genannt –.

- (2) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, auf dem Grundbesitz **Windkraftanlagen** sowie (temporäre und permanente) Kranstellflächen und Arbeitsflächen und sämtliche technischen Einrichtungen und Anlagen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Windkraftanlagen (z.B. auch Löschwasserentnahmestellen und –einrichtungen) oder zur Netzeinspeisung des Stroms (z.B. Übergabestation) erforderlich sind, zu errichten, zu betreiben, zu nutzen, zu warten und gegebenenfalls ganz oder teilweise auszutauschen. Die Nutzung umfasst auch die Nutzung des Grundbesitzes als Rotor- und Abstandsflächen.

- (3) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, befestigte und befahrbare **Wege** (temporär oder permanent) anzulegen, instand zu setzen sowie den Grundbesitz zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Ausübung des Wegerechts beschränkt sich bei dauerhaften Wegen auf einen Bereich von ca. 5,00 m Breite. Im Innen- und Außenbereich von Kurven dieser Wege müssen die Überschwenkbereiche für den Transport von Komponenten der Windkraftanlage ausreichend freigehalten werden.

- (4) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, alle erforderlichen zu- und abgehenden, unter- und oberirdischen **Leitungen** der Energie- und Datenübertragung zu verlegen, zu betreiben, zu nutzen, zu unterhalten und zu erneuern. Diese Leitungen dienen insbesondere dem Anschluss der Windkraftanlagen des Windparks an das öffentliche Netz und ihrer Verknüpfung untereinander. Die Gestattung bezieht sich auch auf die Verlegung von Leitungen zum Anschluss von auf anderen Grundstücken errichteten Windkraftanlagen.

Zur Unterhaltung notwendige Maßnahmen müssen jederzeit möglich sein. Der Betreiber ist berechtigt, einen Schutzstreifen von je 1,5 m links und rechts der verlegten bzw. zu verlegenden Leitungen (**Kabeltrasse**) von jeglicher Bebauung und von störendem Busch- und Baumbewuchs freizuhalten. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Betreiber.

- (5) Der Eigentümer gewährt dem Betreiber bereits jetzt die erforderlichen **Abstandsflächen- und Rotorrechte** für auf Nachbargrundstücken zu errichtende Windkraftanlagen. Er ist verpflichtet, die von diesen Windkraftanlagen auf seinen Grundbesitz fallenden Abstandsflächen auf dem Grundbesitz zu dulden. Der Eigentümer gestattet ferner, dass die Rotoren der benachbarten Windkraftanlagen den über dem Grundbesitz befindlichen Raum durchlaufen. Die Abstandsflächen und die von den Rotoren durchlaufenen Räume sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (Bauverbot).

- (6) Die Überlassung des Grundbesitzes zur Ausübung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte („**Nutzungsrechte**“) erfolgt zum Zeitpunkt des Baubeginns, den der Betreiber dem Eigentümer gemäß § 2 Abs. 2 anzuzeigen hat.

Rechnung zu tragen.

- Anlage 1 – Lageplan des Grundbesitzes
- Anlage 2 – Muster Rücktrittsankündigung
- Anlage 3 – Grundbuchvollmacht
- Anlage 4 – Mustertext Dienstbarkeit
- Anlage 5 – Mustertext Vormerkung
- Anlage 6 – Beispiel einer Vertragsübernahmevereinbarung
- Anlage 7 – Beispiel einer Anzeige an Eigentümer zur Vertragsübernahme
- Anlage 8 – Datenschutzerklärung

Dachhaus

.....

.....

1. 1. 2024

.....

Der Entwurf des vorliegenden Nutzungsvertrages ist uns am _____ von dem Mitarbeiter des Betreibers, _____ übersandt/übergeben worden; ich hatte/wir hatten ausreichend Gelegenheit, uns mit dem Inhalt des Nutzungsvertrages auseinanderzusetzen und prüfen zu lassen und ggf. Beratung durch Dritte einzuholen.

NUTZUNGSVERTRAG

zur Realisierung von Windenergieprojekten

zwischen der

Zweite Windpark Lübs GmbH & Co. KG,
Geschäftsadresse: Parkweg 4, 17398 Ducherow OT Neuendorf A
vertreten durch: Windpark Neuendorf A Verwaltungs-GmbH
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer _____

– nachstehend "**Betreiber**" genannt –

und

– nachstehend "**Eigentümer**" genannt –

Vorbemerkungen

Der Betreiber plant, errichtet und betreibt Windkraftanlagen nebst dazu gehöriger Infrastruktur, wie Zuwegungen und Leitungen, und verkauft die erzeugte elektrische Energie. Im Rahmen eines vom Betreiber geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Windparks soll der Grundbesitz des Eigentümers für die Realisierung von Windenergieprojekten genutzt werden. Die vor der Realisierung des Projektes notwendigen Planungen dauern mehrere Jahre, sind von vielen externen Faktoren abhängig und mit erheblichen Kosten für den Betreiber verbunden. Um dem Betreiber die Sicherheit zu geben, dass er den geplanten Grundbesitz am Ende der Planungen auch tatsächlich nutzen kann, gehen die Vertragsparteien hiermit eine langfristige vertragliche Bindung ein.

§ 1 Nutzungsrechte; Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer ist Eigentümer des in der **Anlage 1** gekennzeichneten Grundbesitzes, verzeichnet im:

Grundbuch	Amtsgericht	GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuendorf A	Pasewalk	29	Neuendorf A	4	2

- nachfolgend **Grundbesitz** genannt –.

- (2) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, auf dem Grundbesitz **Windkraftanlagen** sowie (temporäre und permanente) Kranstellflächen und Arbeitsflächen und sämtliche technischen Einrichtungen und Anlagen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Windkraftanlagen (z.B. auch Löschwasserentnahmestellen und –einrichtungen) oder zur Netzeinspeisung des Stroms (z.B. Übergabestation) erforderlich sind, zu errichten, zu betreiben, zu nutzen, zu warten und gegebenenfalls ganz oder teilweise auszutauschen. Die Nutzung umfasst auch die Nutzung des Grundbesitzes als Rotor- und Abstandsflächen.

- (3) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, befestigte und befahrbare **Wege** (temporär oder permanent) anzulegen, instand zu setzen sowie den Grundbesitz zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Ausübung des Wegerechts beschränkt sich bei dauerhaften Wegen auf einen Bereich von ca. 5,00 m Breite. Im Innen- und Außenbereich von Kurven dieser Wege müssen die Überschwenkbereiche für den Transport von Komponenten der Windkraftanlage ausreichend freigehalten werden.

- (4) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, alle erforderlichen zu- und abgehenden, unter- und oberirdischen **Leitungen** der Energie- und Datenübertragung zu verlegen, zu betreiben, zu nutzen, zu unterhalten und zu erneuern. Diese Leitungen dienen insbesondere dem Anschluss der Windkraftanlagen des Windparks an das öffentliche Netz und ihrer Verknüpfung untereinander. Die Gestattung bezieht sich auch auf die Verlegung von Leitungen zum Anschluss von auf anderen Grundstücken errichteten Windkraftanlagen.

Zur Unterhaltung notwendige Maßnahmen müssen jederzeit möglich sein. Der Betreiber ist berechtigt, einen Schutzstreifen von je 1,5 m links und rechts der verlegten bzw. zu verlegenden Leitungen (**Kabeltrasse**) von jeglicher Bebauung und von störendem Busch- und Baumbewuchs freizuhalten. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Betreiber.

- (5) Der Eigentümer gewährt dem Betreiber bereits jetzt die erforderlichen **Abstandsflächen- und Rotorrechte** für auf Nachbargrundstücken zu errichtende Windkraftanlagen. Er ist verpflichtet, die von diesen Windkraftanlagen auf seinen Grundbesitz fallenden Abstandsflächen auf dem Grundbesitz zu dulden. Der Eigentümer gestattet ferner, dass die Rotoren der benachbarten Windkraftanlagen den über dem Grundbesitz befindlichen Raum durchlaufen. Die Abstandsflächen und die von den Rotoren durchlaufenen Räume sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (Bauverbot).

- (6) Die Überlassung des Grundbesitzes zur Ausübung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte („**Nutzungsrechte**“) erfolgt zum Zeitpunkt des Baubeginns, den der Betreiber dem Eigentümer gemäß § 2 Abs. 2 anzuzeigen hat.

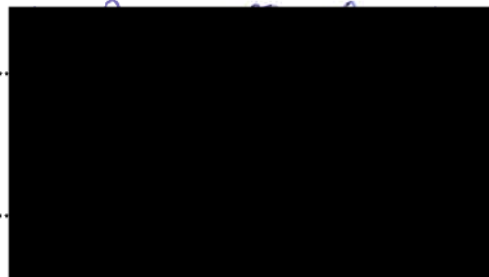
- (7) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber und den von ihm beauftragten Dritten, bereits mit Abschluss dieses Nutzungsvertrages den Grundbesitz zu betreten und zu befahren, um Vermessungen und Planungsarbeiten vorzunehmen oder Baugrunduntersuchungen oder sonstige Maßnahmen zwecks Erstellung von Gutachten oder zur Vorbereitung der Errichtung durchzuführen.

Rechnung zu tragen.

- Anlage 1 – Lageplan des Grundbesitzes
- Anlage 2 – Muster Rücktrittsankündigung
- Anlage 3 – Grundbuchvollmacht
- Anlage 4 – Mustertext Dienstbarkeit
- Anlage 5 – Mustertext Vormerkung
- Anlage 6 – Beispiel einer Vertragsübernahmevereinbarung
- Anlage 7 – Beispiel einer Anzeige an Eigentümer zur Vertragsübernahme
- Anlage 8 – Datenschutzerklärung



Der Entwurf des vorliegenden Nutzungsvertrages ist uns am _____ von dem Mitarbeiter des Betreibers, Herrn _____ übersandt/übergeben worden; ich hatte/wir hatten ausreichend Gelegenheit, uns mit dem Inhalt des Nutzungsvertrages auseinanderzusetzen, den Entwurf zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und ggf. Beratung durch Dritte einzuholen.



NUTZUNGSVERTRAG

zur Realisierung von Windenergieprojekten

zwischen der

Dritte Windpark Lübs GmbH & Co. KG,
Geschäftsadresse: Parkweg 4, 17398 Ducherow OT Neuendorf A
vertreten durch: Windpark Neuendorf A Verwaltungs-GmbH
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer _____

– nachstehend "**Betreiber**" genannt –

und



– nachstehend "**Eigentümer**" genannt –

Vorbemerkungen

Der Betreiber plant, errichtet und betreibt Windkraftanlagen nebst dazu gehöriger Infrastruktur, wie Zuwegungen und Leitungen, und verkauft die erzeugte elektrische Energie. Im Rahmen eines vom Betreiber geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Windparks soll der Grundbesitz des Eigentümers für die Realisierung von Windenergieprojekten genutzt werden. Die vor der Realisierung des Projektes notwendigen Planungen dauern mehrere Jahre, sind von vielen externen Faktoren abhängig und mit erheblichen Kosten für den Betreiber verbunden. Um dem Betreiber die Sicherheit zu geben, dass er den beplanten Grundbesitz am Ende der Planungen auch tatsächlich nutzen kann, gehen die Vertragsparteien hiermit eine langfristige vertragliche Bindung ein.



§ 1 Nutzungsrechte; Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer ist Eigentümer des in der **Anlage 1** gekennzeichneten Grundbesitzes, verzeichnet im:

Grundbuch	Amtsgericht	GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuendorf A	Pasewalk	40106	Neuendorf A	4	21

- nachfolgend **Grundbesitz** genannt –.

- (2) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, auf dem Grundbesitz **Windkraftanlagen** sowie (temporäre und permanente) Kranstellflächen und Arbeitsflächen und sämtliche technischen Einrichtungen und Anlagen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Windkraftanlagen (z.B. auch Löschwasserentnahmestellen und –einrichtungen) oder zur Netzeinspeisung des Stroms (z.B. Übergabestation) erforderlich sind, zu errichten, zu betreiben, zu nutzen, zu warten und gegebenenfalls ganz oder teilweise auszutauschen. Die Nutzung umfasst auch die Nutzung des Grundbesitzes als Rotor- und Abstandsflächen.

- (3) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, befestigte und befahrbare **Wege** (temporär oder permanent) anzulegen, instand zu setzen sowie den Grundbesitz zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Ausübung des Wegerechts beschränkt sich bei dauerhaften Wegen auf einen Bereich von ca. 5,00 m Breite. Im Innen- und Außenbereich von Kurven dieser Wege müssen die Überschwenkbereiche für den Transport von Komponenten der Windkraftanlage ausreichend freigehalten werden.

- (4) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, alle erforderlichen zu- und abgehenden, unter- und oberirdischen **Leitungen** der Energie- und Datenübertragung zu verlegen, zu betreiben, zu nutzen, zu unterhalten und zu erneuern. Diese Leitungen dienen insbesondere dem Anschluss der Windkraftanlagen des Windparks an das öffentliche Netz und ihrer Verknüpfung untereinander. Die Gestattung bezieht sich auch auf die Verlegung von Leitungen zum Anschluss von auf anderen Grundstücken errichteten Windkraftanlagen.

Zur Unterhaltung notwendige Maßnahmen müssen jederzeit möglich sein. Der Betreiber ist berechtigt, einen Schutzstreifen von je 1,5 m links und rechts der verlegten bzw. zu verlegenden Leitungen (**Kabeltrasse**) von jeglicher Bebauung und von störendem Busch- und Baumbewuchs freizuhalten. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Betreiber.

- (5) Der Eigentümer gewährt dem Betreiber bereits jetzt die erforderlichen **Abstandsflächen- und Rotorrechte** für auf Nachbargrundstücken zu errichtende Windkraftanlagen. Er ist verpflichtet, die von diesen Windkraftanlagen auf seinen Grundbesitz fallenden Abstandsflächen auf dem Grundbesitz zu dulden. Der Eigentümer gestattet ferner, dass die Rotoren der benachbarten Windkraftanlagen den über dem Grundbesitz befindlichen Raum durchlaufen. Die Abstandsflächen und die von den Rotoren durchlaufenen Räume sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (Bauverbot).

- (6) Die Überlassung des Grundbesitzes zur Ausübung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte („**Nutzungsrechte**“) erfolgt zum Zeitpunkt des Baubeginns, den der Betreiber dem Eigentümer gemäß § 2 Abs. 2 anzuzeigen hat.

- (7) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber und den von ihm beauftragten Dritten, bereits mit Abschluss dieses Nutzungsvertrages den Grundbesitz zu betreten und zu befahren, um Vermessungen und Planungsarbeiten vorzunehmen oder Baugrunduntersuchungen oder sonstige Maßnahmen zwecks Erstellung von Gutachten oder zur Vorbereitung der Errichtung durchzuführen.

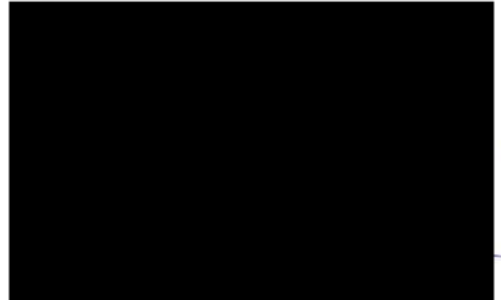
Rechnung zu tragen.

- Anlage 1 – Lageplan des Grundbesitzes
- Anlage 2 – Muster Rücktrittsankündigung
- Anlage 3 – Grundbuchvollmacht
- Anlage 4 – Mustertext Dienstbarkeit
- Anlage 5 – Mustertext Vormerkung
- Anlage 6 – Beispiel einer Vertragsübernahmevereinbarung
- Anlage 7 – Beispiel einer Anzeige an Eigentümer zur Vertragsübernahme
- Anlage 8 – Datenschutzerklärung

Du...



Der Entwurf des vorliegenden Nutzungsvertrages ist uns am _____ von dem Mitarbeiter des Betreibers, _____ übersandt/übergeben worden; ich hatte/wir hatten ausreichend Gelegenheit, uns mit dem Inhalt des Nutzungsvertrages auseinanderzusetzen, den Entwurf zu prüfen bzw. prüfen zu lassen und ggf. Beratung durch Dritte einzuholen.



NUTZUNGSVERTRAG

zur Realisierung von Windenergieprojekten

zwischen der

Vierte Windpark Lübs GmbH & Co. KG,
Geschäftsadresse: Parkweg 4, 17398 Ducherow OT Neuendorf A
vertreten durch: Windpark Neuendorf A Verwaltungs-GmbH
diese vertreten durch ihren Geschäftsführer _____

– nachstehend "**Betreiber**" genannt –

und



– nachstehend "**Eigentümer**" genannt –

Vorbemerkungen

Der Betreiber plant, errichtet und betreibt Windkraftanlagen nebst dazu gehöriger Infrastruktur, wie Zuwendungen und Leitungen, und verkauft die erzeugte elektrische Energie. Im Rahmen eines vom Betreiber geplanten Vorhabens zur Errichtung eines Windparks soll der Grundbesitz des Eigentümers für die Realisierung von Windenergieprojekten genutzt werden. Die vor der Realisierung des Projektes notwendigen Planungen dauern mehrere Jahre, sind von vielen externen Faktoren abhängig und mit erheblichen Kosten für den Betreiber verbunden. Um dem Betreiber die Sicherheit zu geben, dass er den geplanten Grundbesitz am Ende der Planungen auch tatsächlich nutzen kann, gehen die Vertragsparteien hiermit eine langfristige vertragliche Bindung ein.



§ 1 Nutzungsrechte; Vertragsgegenstand

- (1) Der Eigentümer ist Eigentümer des in der **Anlage 1** gekennzeichneten Grundbesitzes, verzeichnet im:

Grundbuch	Amtsgericht	GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück
Neuendorf A	Pasewalk	40106	Neuendorf A	5	10

- nachfolgend **Grundbesitz** genannt –.

- (2) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, auf dem Grundbesitz **Windkraftanlagen** sowie (temporäre und permanente) Kranstellflächen und Arbeitsflächen und sämtliche technischen Einrichtungen und Anlagen, die zur Errichtung oder zum Betrieb von Windkraftanlagen (z.B. auch Löschwasserentnahmestellen und –einrichtungen) oder zur Netzeinspeisung des Stroms (z.B. Übergabestation) erforderlich sind, zu errichten, zu betreiben, zu nutzen, zu warten und gegebenenfalls ganz oder teilweise auszutauschen. Die Nutzung umfasst auch die Nutzung des Grundbesitzes als Rotor- und Abstandsflächen.

- (3) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, befestigte und befahrbare **Wege** (temporär oder permanent) anzulegen, instand zu setzen sowie den Grundbesitz zu begehen und mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Die Ausübung des Wegerechts beschränkt sich bei dauerhaften Wegen auf einen Bereich von ca. 5,00 m Breite. Im Innen- und Außenbereich von Kurven dieser Wege müssen die Überschwenkbereiche für den Transport von Komponenten der Windkraftanlage ausreichend freigehalten werden.

- (4) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber, alle erforderlichen zu- und abgehenden, unter- und oberirdischen **Leitungen** der Energie- und Datenübertragung zu verlegen, zu betreiben, zu nutzen, zu unterhalten und zu erneuern. Diese Leitungen dienen insbesondere dem Anschluss der Windkraftanlagen des Windparks an das öffentliche Netz und ihrer Verknüpfung untereinander. Die Gestattung bezieht sich auch auf die Verlegung von Leitungen zum Anschluss von auf anderen Grundstücken errichteten Windkraftanlagen.

Zur Unterhaltung notwendige Maßnahmen müssen jederzeit möglich sein. Der Betreiber ist berechtigt, einen Schutzstreifen von je 1,5 m links und rechts der verlegten bzw. zu verlegenden Leitungen (**Kabeltrasse**) von jeglicher Bebauung und von störendem Busch- und Baumbewuchs freizuhalten. Hierdurch anfallende Kosten trägt der Betreiber.

- (5) Der Eigentümer gewährt dem Betreiber bereits jetzt die erforderlichen **Abstandsflächen- und Rotorrechte** für auf Nachbargrundstücken zu errichtende Windkraftanlagen. Er ist verpflichtet, die von diesen Windkraftanlagen auf seinen Grundbesitz fallenden Abstandsflächen auf dem Grundbesitz zu dulden. Der Eigentümer gestattet ferner, dass die Rotoren der benachbarten Windkraftanlagen den über dem Grundbesitz befindlichen Raum durchlaufen. Die Abstandsflächen und die von den Rotoren durchlaufenen Räume sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (Bauverbot).

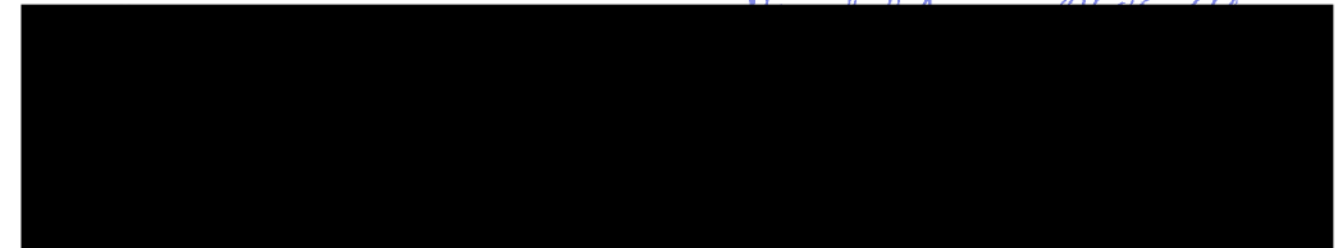
- (6) Die Überlassung des Grundbesitzes zur Ausübung der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte („**Nutzungsrechte**“) erfolgt zum Zeitpunkt des Baubeginns, den der Betreiber dem Eigentümer gemäß § 2 Abs. 2 anzuzeigen hat.

- (7) Der Eigentümer gestattet dem Betreiber und den von ihm beauftragten Dritten, bereits mit Abschluss dieses Nutzungsvertrages den Grundbesitz zu betreten und zu befahren, um Vermessungen und Planungsarbeiten vorzunehmen oder Baugrunduntersuchungen oder sonstige Maßnahmen zwecks Erstellung von Gutachten oder zur Vorbereitung der Errichtung durchzuführen.

Rechnung zu tragen.

- Anlage 1 – Lageplan des Grundbesitzes
- Anlage 2 – Muster Rücktrittsankündigung
- Anlage 3 – Grundbuchvollmacht
- Anlage 4 – Mustertext Dienstbarkeit
- Anlage 5 – Mustertext Vormerkung
- Anlage 6 – Beispiel einer Vertragsübernahmevereinbarung
- Anlage 7 – Beispiel einer Anzeige an Eigentümer zur Vertragsübernahme
- Anlage 8 – Datenschutzerklärung

V) a. d. 16.02.2016



Demnach ...
.....
.....

